



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Wettbewerb „Klimaneutrale Kommune“

Ausschreibung

1. Hintergrund

Baden-Württemberg will einen wirkungsvollen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Im Einklang mit internationalen und nationalen Zielsetzungen sollen die CO₂-Emissionen des Landes langfristig bis zum Jahr 2050 um 90 % gegenüber 1990 abgesenkt werden. Hierzu müssen der Energiebedarf gemindert und sowohl die Strom- und Wärmeerzeugung als auch der Verkehr fast vollständig auf emissionsfreie Alternativen umgestellt werden. Bei der Realisierung einer erfolgreichen Klimaschutzpolitik kommt der kommunalen Ebene besondere Bedeutung zu. Die Kommunen können im Bereich Klima und Energie eine Vorbildfunktion für ihre Einwohner ausüben und die Rahmenbedingungen für die auf ihrer Gemarkung verursachten CO₂-Emissionen maßgeblich mitgestalten.

2. Zielsetzung des Wettbewerbs

Mit dem erstmals im Jahr 2010 geschriebenen Wettbewerb „Klimaneutrale Kommune“ möchte die Landesregierung Modellprojekte anstoßen und die praktische Umsetzbarkeit von Klimaschutzzielen auf Basis integrierter Konzepte auf kommunaler Ebene aufzeigen. Die vom Land geförderte, erfolgreiche Umsetzung von klimaschützenden Maßnahmen soll andere Kommunen zur Nachahmung anregen. Der Wettbewerb soll zeigen, dass auf dem Weg zu einer Verminderung der energiebedingten CO₂-Emissionen unterschiedliche Strategien und Maßnahmen zum Erfolg führen können. Die Bandbreite dieser Möglichkeiten soll dargestellt werden. Dabei soll auch gewürdigt werden, dass es in Kommunen unterschiedliche Ausgangsbedingungen gibt und sie mit unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Hemmnissen umgehen müssen.

In der ersten Ausschreibungsrunde konnten neun baden-württembergische Städte und Gemeinden mit eigens erstellten Konzepten beispielhaft aufzeigen, dass eine sehr weit gehende Reduzierung von CO₂-Emissionen langfristig möglich ist. Kommunen unterschiedlicher Größen haben Projekte definiert, deren Umsetzung jeweils ein erster Schritt auf dem Weg zum langfristigen Ziel der Klimaneutralität ist.

Das Land möchte bei der Fortführung des Wettbewerbs gezielt die Umsetzung von Maßnahmen fördern, die in bereits bestehende langfristige Strategien eingebettet sind. Die vorzuschlagenden Maßnahmen müssen daher auf qualitativ soliden konzeptionellen Überlegungen beruhen und in eine Gesamtstrategie eingeordnet werden. Die Projekte müssen im Sinne einer Vorbildfunktion auf andere Kommunen übertragbar sein.

3. Themenfelder

Gefördert werden Maßnahmen des Klimaschutzes in Kommunen. Das sind zum einen Maßnahmen, mit denen der Ausstoß von Treibhausgasen in der Kommune gemindert wird. Hinzu kommen Maßnahmen, mit denen der durch den Energieverbrauch in der Kommune andernorts verursachte CO₂-Ausstoß nachweislich vermindert wird. Förderfähig sind Maßnahmen – auch in Kombination – aus den nachfolgend beispielhaft genannten Themenbereichen. Darüber hinaus können individuelle Maßnahmen oder Maßnahmenkombinationen in den Wettbewerb eingebracht werden.

3.1 In die Stadtentwicklung integrierte Maßnahmen zur Sanierung von Stadtteilen oder Quartieren unter Einbeziehung der Akteure und der betroffenen Bürger, wie

- Motivation und Beratung von Hauseigentümern zu abgestimmten Maßnahmen im Bereich energetischer Sanierung von Gebäuden („Sanierung im Konvoi“)
- Ausbau von Wärmenetzen auf Basis regenerativer Energieträger und KWK-Anlagen (z. B. Biogas), v. a. unter Errichtung und Nutzung von Langzeitwärmespeichern bei Solarenergienutzung
- Nutzung von Abwasserwärme oder industrieller Abwärme
- Bearbeitung weiterer Aspekte (Schaffung kompakter Stadtgebiete, Anpassung an demografischen Wandel, seniorengerechtes Wohnen, Stärkung von

Nahversorgung und Nahverkehr, Verzicht auf Außenentwicklung, Aktivierung von Wohnraumreserven)

- Maßnahmen zur Information, Motivation oder Beteiligung
- ggf. auch konzeptionelle Vorarbeiten (z. B. Erstellung eines Wärmeatlas)

3.2 Maßnahmen zur Einbindung ortsansässiger Gewerbe- bzw. Industriebetriebe bei der Erfüllung von Zielvorgaben eines vorhandenen Klimaschutzkonzepts, z.B. durch

- Versorgung von Gewerbegebieten bzw. -betrieben mit regenerativer Energie
- Nutzung der Abwärme von Gewerbebetrieben für Nahwärmeversorgung
- Versorgung eines Gebietes durch kombinierte Nutzung verschiedener Wärmequellen
- Umsetzung von Bebauungsplänen für Gewerbegebiete, bei denen Strom- und Wärmebedarf und -erzeugung abgestimmt sind („Energieautarke Gewerbegebiete“ mit zentraler Versorgung und Einbindung von Abwärme)
- kombinierte Nutzung von KWK-Anlagen durch Betriebe und private Haushalte/Dritte
- Errichtung von Wärme- und Stromspeichern zu Sicherstellung kontinuierlicher Versorgung aus kombinierten Projekten
- Steigerung der Energieeffizienz durch betriebsübergreifende Maßnahmen (z. B. Gründung örtlicher Netzwerke/Energietische zum Erfahrungsaustausch)
- Durchführung von Initialberatungen

3.3 Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger, CO₂-armer Mobilität in der gesamten Kommune, z. B. durch

- Maßnahmen zur Steigerung des Anteils des nicht motorisierten Individualverkehrs
- Beschaffung von Fahrzeugen für den ÖPNV mit innovativer, emissionsarmer bzw. -freier Antriebstechnik
- Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger Mobilität von Gewerbebetrieben bzw. in Gewerbegebieten

4. Ergänzende Maßnahmen

Neben Maßnahmen in den vorgenannten Bereichen können Aktivitäten in den folgenden Handlungsfeldern gefördert werden:

4.1 Erfüllung der Vorbildfunktion der Kommune bei der Wahrnehmung eigener Aufgaben z. B. durch

- energetische Sanierung eigener Liegenschaften auf Passivhausstandard
- Einbindung eigener Liegenschaften in Wärmenetze zur Versorgung von Stadtteilen/Quartieren
- Maßnahmen im Bereich des Fuhrparks bzw. der Mobilität der Bediensteten
- Maßnahmen im IT-Bereich

4.2 Projekte zur Vermeidung/Reduzierung von CO₂-Emissionen im Alltagsverhalten von Privathaushalten mit breiter Einbindung/Aktivierung der Einwohner/innen

- Stromverbrauch
- Heizenergieverbrauch
- Mobilität
- Konsum und Ernährung

5. Teilnahmeberechtigte

Teilnahmeberechtigt sind alle Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften des Landes Baden-Württemberg, die über ein im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundes gefördertes oder gleichwertiges Klimaschutzkonzept verfügen oder mit dem European Energy Award (eea) zertifiziert sind. Das Konzept darf nicht älter als vier Jahre bzw. muss entsprechend fortgeschrieben worden sein. Die vorgeschlagenen Maßnahmen müssen auf dem Konzept beruhen. Soweit diese Voraussetzung erfüllt ist, können auch Maßnahmen auf der Basis von Teilkonzepten vorgeschlagen werden. Die Teilnehmer müssen zudem nachweisen, dass sie einen systematischen, planvollen Umgang mit den Themen Energieeffizienz und erneuerbare Energien pflegen. Der Nachweis kann durch Teilnahme am eea bzw. Anwendung eines vergleichbaren Managementinstruments oder durch ein aktiv betriebenes kommunales Energiemanagement

erbracht werden. Die Voraussetzungen werden von der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA) überprüft.

Voraussetzung für einen Förderbescheid ist, dass bis zum 31. Januar 2013 ein positiver Gremienbeschluss der Kommune über die Durchführung der beantragten Maßnahmen vorliegt. Dieser kann unter den Vorbehalt der Förderung gestellt werden. Kooperationen mit Stadtwerken sind möglich, Antragsteller im Wettbewerb kann jedoch nur die jeweilige Gebietskörperschaft sein.

6. Auszeichnungen

Die Auszeichnungen werden in den folgenden drei Größenklassen vergeben:

- (1) Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnern
- (2) Kommunen mit 10.000 bis 50.000 Einwohnern
- (3) Kommunen mit mehr als 50.000 Einwohnern

Maßgeblich ist die Einwohnerzahl zum 30. Juni 2012. Kooperationen von Städten und Gemeinden sind möglich. In diesem Fall ist die gesamte Einwohnerzahl der beteiligten Kommunen maßgeblich. Städte und Gemeinden, die in einer früheren Ausschreibungsrunde des Wettbewerbs ausgezeichnet wurden, können nicht erneut teilnehmen.

7. Teilnahmeunterlagen

In der ersten Stufe des Wettbewerbs ist eine formlose Projektskizze mit folgenden Gliederungspunkten einzureichen:

- (1) Antragstellende Kommune(n)
- (2) Ansprechpartner (Name, Funktion/Amt, Adresse, E-Mail-Adresse, Tel.-Durchwahl)
- (3) Allgemeine Informationen zur Kommune (Einwohnerzahl u. a. m.)
- (4) Stärken des Standorts und der Kommune
- (5) bisherige Maßnahmen oder Vorarbeiten
 - Darstellung der Bedeutung des Themas Klimaschutz in der Kommune
 - Angaben zu vorliegenden Klimaschutz(teil)konzepten

- Angaben zur Anwendung von Qualitätsmanagementverfahren im Bereich Energie und Klimaschutz (eea o. ä.)
- Kommunales Energiemanagement
- Investitionen und Aktivitäten im Bereich Klimaschutz und Energie
- ggf. Angaben zur Wahrnehmung einer Vorbildfunktion durch die kommunale Verwaltung
- Einbeziehung der Bürgerschaft (Vorgaben für die Bürger, Öffentlichkeitsarbeit, Umweltbildung, Förderprogramme)

(6) Beschreibung des/der konkret zur Förderung beantragten Projekte/s

- Art des Vorhabens (Investition, Planung, Beratung...)
- Kostenarten, die bei dem Projekt anfallen und bezuschusst werden sollen
- Herleitung aus dem bestehenden Konzept
- Erläuterung, warum gerade diese Maßnahme(n) zum jetzigen Zeitpunkt umgesetzt werden soll(en)

(7) Zeitplan

(8) Kostenschätzung für das Gesamtprojekt und Darstellung der Finanzierung einschließlich der erhofften Förderung im Rahmen des Wettbewerbs (das Kumulieren mit Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen des Landes und des Bundes bis zu einer Gesamtförderquote von 100 % ist – vorbehaltlich abweichender Regelungen im EU-Beihilferecht – zulässig).

Die Projektskizze sollte nicht mehr als 15 Seiten (in üblichem Layout) haben. Vorhandene Klimaschutzkonzepte sowie ggf. der Nachweis der Teilnahme am eea bzw. Ausführungen zum Stand des kommunalen Energiemanagements sind beizufügen. Die Unterlagen sind vorzugsweise in elektronischer Form einzureichen.

8. Zeitplan und Fristen

Projektskizzen können bis zum 31. Januar 2013 vorzugsweise in elektronischer Form, ansonsten schriftlich bei der KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (info@kea-bw.de, Betreff: Wettbewerb Klimaneutrale Kommune) eingereicht werden. Die Preisträger werden bis Ende April 2013 benannt. Anschließend erfolgt die Antragstellung im Förderverfahren. Es ist vorgesehen, die erfolgreichen Teilnehmer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung im 2. Quartal 2013 auszuzeichnen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen möglichst bis Ende des Jahres 2014 umgesetzt werden.

9. Beurteilung

Die eingereichten Projektskizzen werden hinsichtlich der folgenden Kriterien beurteilt:

- schlüssige Entwicklung aus dem vorhandenen Konzept
- Verknüpfung mit bisherigen und weiteren Klimaschutzmaßnahmen
- Beitrag zur Minderung von Treibhausgas-Emissionen
- Förderbedürftigkeit (Abhängigkeit der Umsetzung von der Förderung, Wirtschaftlichkeit, Hemmnisse)
- praktische Umsetzbarkeit des geplanten Vorgehens
- Messbarkeit des Erfolges
- Vorbildwirkung/Eignung zur flächenhaften Nachahmung
- Kommunikation der Maßnahme und des zugrundeliegenden Konzepts gegenüber der Öffentlichkeit
- In Fällen, in denen der beantragte Zuschuss eine staatliche Beihilfe darstellen würde (s.u. Nr. 11) ist zusätzlich darzulegen, dass die Voraussetzungen des Art. 8 AGVO vorliegen

Es ist vorgesehen, bis zu acht Preisträger auszuwählen. Über die Auswahl entscheidet eine Fachjury unter Vorsitz des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM). Ein rechtlicher Anspruch auf die Gewährung der Förderung besteht nicht.

10. Finanzielle Förderung

Der Wettbewerb ist zweistufig aufgebaut. An die erste Stufe mit Auswahl geeigneter Projekte schließt sich für die ausgewählten Teilnehmer ein förmliches Förderverfahren gemäß der VV zu § 44 LHO an. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel. Für die Umsetzungsmaßnahmen stehen voraussichtlich insgesamt ca. 3 Mio. Euro zur Verfügung. Die auszuwählenden Kommunen erhalten nach der Auswahlentscheidung Formulare zur Antragstellung.

11. Für das Förderverfahren gelten folgende weiteren Bestimmungen:

11.1 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor dem Zugang des Zuwendungsbescheides ohne ausdrückliche Zustimmung der L-Bank („Unbedenklichkeitsbescheinigung“ oder „Freigabe“) mit der Maßnahme begonnen worden ist! Die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn verleiht keinen Anspruch auf den Zuschuss. Der Wettbewerbsentscheid enthält keine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn.

11.2 Förderfähige Investitionen sowie Art und Höhe der Förderung

Zuwendungsfähige Ausgaben sind alle dem Projekt direkt zurechenbaren, nachgewiesenen Sach-, Personal- und Investitionskosten, jedoch keine Kosten der laufenden Verwaltung und keine anteilig ermittelten Sachkosten oder sonstige eigene Aufwendungen.

Bei investiven Projekten sind dies alle Ausgaben für technische oder bauliche Anlagen sowie Leistungen nach der HOAI (Planung etc.). Grunderwerbs- oder Pachtkosten sowie Genehmigungsgebühren sind keine zuwendungsfähigen Ausgaben. Nicht förderfähig sind Eigenbauanlagen, Prototypen (weniger als vier erstellte Anlagen) und gebrauchte Anlagen. Weitere nicht förderfähige Kosten sind Geldbeschaffungskosten, Genehmigungsgebühren und sonstige Eigenleistungen der Kommune. Bei Empfängern, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, ist die Mehrwertsteuer nicht förderfähig.

11.3 Die Projektförderung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt

Die Projekte können mit bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden, der Finanzierungsanteil muss nicht in jedem Einzelfall gleich hoch sein. Der Mindestbetrag einer möglichen Förderung beträgt je vorgeschlagener Maßnahme 50.000 €, der Höchstbetrag 500.000 €. Soweit Stadtwerke in die Projekte eingebunden werden sollen, ist der Antrag von der jeweiligen Gemeinde zu stellen, der Zuschuss kann in diesem Fall unter Beachtung der Vorschriften der VV zu § 44 LHO weitergegeben werden.

Die Vergabe von staatlichen Fördermitteln an wirtschaftlich tätige Unternehmen gilt als Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ehem. Art. 87 EGV) und ist somit nach Art. 108 Abs. 3 AEUV (ehem. Art. 88 Abs. 3 EGV) grundsätzlich notifizierungspflichtig. Das Förderprogramm wird nach der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung AGVO)¹ angezeigt. Zur Anwendung kommen Umweltschutzbeihilfen gemäß Abschnitt 4 AGVO. Damit eine Maßnahme mit Umweltschutzbeihilfen bis zu 50% der beihilfefähigen Kosten gefördert werden darf, müssen die Voraussetzungen von Artikel 21 Abs. 2 und 3 AGVO erfüllt sein, d.h. es muss sich um Investitionskosten handeln, die Unternehmen in die Lage versetzen, Energie zu sparen. Neben Beihilfen nach der AGVO können Zuwendungen auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen² gewährt werden.

12. Weitere Zuwendungsbestimmungen

Der Verwendungsnachweis nach Ziff. 7.2 und 7.3 ANBest-K ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Der Zuwendungsbescheid erlischt, wenn der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird. Die Förderung wird ausschließlich für die beantragten Maßnahmen gewährt. Bei investiven Projekten beträgt

¹ Amtsblatt der Europäischen Union vom 09.08.2008, L 214/3 - 47

² Amtsblatt der Europäischen Union vom 28.12.2006.

die Zweckbindungsfrist zehn Jahre. Werden die neu errichteten oder sanierten Anlagen weniger als fünf Jahre bestimmungsgemäß betrieben, ist die gewährte Förderung vollständig zurückzuerstatten. Werden die Anlagen mehr als fünf, jedoch weniger als zehn Jahre bestimmungsgemäß betrieben, vermindert sich die Förderung für jedes volle Jahr der Unterschreitung der Zweckbindungsfrist um 20 %.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich,

- an Evaluierungen des Programms mitzuwirken und den Beauftragten des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die dokumentierten Ergebnisse auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen
- Kontroll- und Messeinrichtungen der geförderten Anlagen (z. B. Betriebsstundenzähler, Wärmezähler, Stromzähler) monatlich abzulesen und die Ergebnisse zu dokumentieren
- den flächenspezifischen Endenergieverbrauch vor Antragstellung und nach Umsetzung der geförderten Maßnahme(n) in mindestens jährlichem Turnus in geeigneter Form zu erfassen und zu dokumentieren.

13. Antragsverfahren

Anträge sind bis zum 30.06.2013 (einschließlich; es gilt der Poststempel) zu stellen.

Anträge sind in schriftlicher Form zu erstellen und in einfacher Ausfertigung auf dem Postweg einzureichen bei der L-Bank, Bereich Finanzhilfen, 76113 Karlsruhe.

Für die Antragstellung sind ausschließlich die vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu verwenden.

Zur Bearbeitung angenommen werden nur vollständige Anträge mit widerspruchsfreien Angaben, die einen geplanten Maßnahmenbeginn bis 31.12.2013 ausweisen.

Rückfragen werden an den Antragsteller oder von ihm Beauftragte (z. B. Planer) gerichtet und ausschließlich mit diesem kommuniziert. Dritten werden keine Auskünfte erteilt.

14. Bewilligung, Verwendung und Auszahlung

Bewilligungsstelle ist die L-Bank. Die Zuwendung wird ausschließlich für die im Antrag beschriebene Maßnahme gewährt. Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie anteilig für tatsächlich getätigte Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks (zuwendungsfähige Ausgaben) verwendet wurde. Auszahlungen können entsprechend dem Projektfortschritt abgerufen werden. Teilbeträge von weniger als 25.000 € werden nicht ausgezahlt. Vor Vorlage und Prüfung eines den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-K) entsprechenden Verwendungsnachweises werden maximal 70 % des Förderbetrags ausgezahlt.

15. Prüfungsrecht

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, der L-Bank sowie dem Rechnungshof Baden-Württemberg auf Verlangen bis zehn Jahre nach Inbetriebnahme von Anlagen bzw. nach Abschluss nicht investiver Projekte Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung des Zuschusses maßgeblichen Umstände zu erteilen, die entsprechenden Unterlagen, insbesondere die oben genannten Dokumentationen, vorzulegen und Zutritt zu den betroffenen Gebäuden und Anlagen zu gewähren. Im Rahmen der Förderung errichtete Anlagen können durch die Behörden oder deren Bevollmächtigte stichprobenartig begutachtet werden. Der Rechnungshof Baden-Württemberg ist berechtigt beim Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 der Landeshaushaltsordnung).